

In Verbindung mit der Vergabe der Architektenleistungen tauchen immer wieder Fragen und Problemstellungen auf, auf die im Folgenden eingegangen wird:

Vergabe Architektenleistungen – mögliche Probleme und Fragestellungen:

- *Wenn man einen Architekten hat, dann darf man von seiner Planung nicht mehr abweichen.*
Diese Befürchtung gilt natürlich unabhängig vom Verfahren, mit dem man zu diesem Architekten gekommen ist. Sie ist aber unbegründet. Der ausgewählte Architekt hat zwar eine Art „Urheberrecht“ an seiner Planung. Es besteht aber dennoch die Möglichkeit Änderungen vorzunehmen. Gerade bei Verfahren mit Planungen und den nachgelagerten Verhandlungsgesprächen kann darin explizit auf die Änderungen eingegangen werden. Diese werden im Gesprächsprotokoll dokumentiert und als Grundlage für die Beauftragung herangezogen.
- *Bei mehreren Entwürfen ist es deshalb schwierig/unmöglich, Ideen aus anderen Entwürfen zu übernehmen.*
Siehe oben. Der ausgewählte Architekt hat keinen Anspruch darauf, dass seine Planung 1:1 umgesetzt wird. Pfiffige Ideen (wenn es nicht die komplette Planung ist) können z.B. auch aus anderen Beiträgen übernommen werden.
- *Können wir bestimmte Details schon vorab als Planungsgrundlage festlegen oder umgekehrt ausschließen (z.B. „schiefe“ Wände)?*
Grundsätzlich ist es möglich, beim Architektenwettbewerb oder beim Planer nach einem Verhandlungsverfahren ohne Lösungsvorschläge positive oder negative Vorgaben zu machen. Das vom Gemeinderat beschlossene Raumprogramm gehört natürlich dazu. Darüber hinaus gibt es schon konkrete Vorstellungen unserer Freiwilligen Feuerwehr, die einfließen sollten. Andererseits sollten der Kreativität der Architekten keine allzu engen Zügel angelegt werden. (Eventuell würde man hierbei eine gedrehte Anordnung für eine bessere Ausfahrt oder Stellplatzanordnung von vorn herein ausschließen, bei einer guten Beteiligung der Fach- und Sachpreisrichter und damit zusammen mit der Feuerwehr können ungünstige Raum-Geometrien und Funktionsabläufe etc. frühzeitig erkannt werden und ggf. bereits in der Jury bewertet werden und dann im Verhandlungsgespräch abgeändert werden.) Explizite Wünsche, z.B. Raumabfolgen, oder z.B. bestimmte Wandflächen aufgrund bestimmter Einrichtungen oder zur Stellung von Maschinen können natürlich jederzeit in die Auslobungsunterlagen oder das Anforderungsprofil als Pflichtvoraussetzung gesetzt werden.
- *Wie kann man die voraussichtlichen Baukosten in das Ergebnis des Wettbewerbs einfließen lassen?*
Vorstellung der Verwaltung ist es, im Rahmen des Architektenwettbewerbs konkrete Angaben über Nutz- und Nebenflächen inkl. Materialien, Fassadenflächen und -verhältnisse etc. abzuverlangen, anhand derer in der Vorprüfung (also vor der Jury) ein unabhängiger Fachmann/eine unabhängige Fachfrau die Kostendifferenz zwischen den Entwürfen abschätzen kann. Dieses Ergebnis soll als Kriterium in die Jury eingespeist werden. Da dies den abgebenden Architekten schon bei der Aufgabenstellung des Wettbewerbs bekannt ist, sind sie von vornherein zu sparsamer Planung angehalten. (Hierbei lassen sich tatsächliche Einsparpotentiale von unterschiedlichen Entwürfen erkennen. Dies ist bei einem einzigen Entwurf aufgrund der fehlenden Vergleichsideen nur begrenzt möglich und Einsparpotentiale bleiben unerkannt.)
- *Die Gemeinde muss bei einem Architektenwettbewerb den Erstplatzierten beauftragen.*
Das ist nicht der Fall. Es können auch Zweit oder Drittplatzierte oder Ankäufe zur Ausführung gewählt werden. Hierfür gibt es die Verhandlungsgespräche, damit auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und qualifizierte Umsetzung sichergestellt sind.